



Regelung zum Übergang

Computational Linguistics and Language Technology

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 90

Abschluss: Master of Arts UZH

Bisherige Programme

Aus folgendem Programm erfolgt eine automatische Überführung:

- Computerlinguistik und Sprachtechnologie 90

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Computerlinguistik 75
 - Computerlinguistik 30
 - Computerlinguistik 15
-

Sperre

Eine Sperre in einem oder mehreren der nachfolgenden Programme wirkt sich als Sperre auf das Major-Studienprogramm Computational Linguistics and Language Technology aus:

- Computerlinguistik und Sprachtechnologie 90
- Computerlinguistik 75
- Computerlinguistik 30
- Computerlinguistik 15

Über die hier genannten Programme hinaus kann sich die Sperre auf weitere, nach Massgabe der Fakultät ähnliche Programme der UZH erstrecken.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.



Studienplan

Programmstruktur

Bestehensvoraussetzungen

Studienleistungen

Für das Bestehen des Master Major-Studienprogramms Computational Linguistics and Language Technology müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 90 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
- Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
- Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
- Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
- Max. 3 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).

Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:

Scientific Specialization	mind. 6 ECTS Credits	W
Core Modules of Computational Linguistics and Language Technology	mind. 18 ECTS Credits	WP, W
Computer Science		WP, W
Computational Linguistics and Language Technology in Practice	mind. 6 ECTS Credits	WP, W
Other Curricular Modules		WP, W

Die Differenz auf 90 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
06MA_520 06MA_521	Masterarbeit	30	521-MA	Masterarbeit	erforderlich	30
			Modulgruppe «Scientific Specialization»			
Diverse	Forschungsseminar in Computerlinguistik	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
Diverse	Qualifikationsarbeit ohne Veranstaltung zu Forschungsseminar in Computerlinguistik	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- a. eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
- b. das Major-Studienprogramm Computational Linguistics and Language Technology nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2022 wieder aufnehmen oder fortsetzen.

Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

Legende

- P: Pflichtmodul
- WP: Wahlpflichtmodul
- W: Wahlmodul